

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code		
	I.11. Versandort			I.10. Region des Bestimmungsorts		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
	Zulassungsnummer			Zulassungsnummer		
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>			Bezugsnummer des Handelspapiers			
			Ausstellungsdatum			
			Land			
			Ausstellungs ort			
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Breeding <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country		ISO-Ländercode	Country		ISO-Ländercode	
EU Exit Authority		BCP code	Country		ISO-Ländercode	
EU Entry Authority		BCP code				
I.23. Gesamtanzahl an Packungen		I.24. Gesamtmenge		I.25. Bruttogesamtgewicht		
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 01 LEBENDE TIERE						
0105 Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend						
Erzeugnis	Art	Identifikationsnummer	Packungsanzahl	Menge		

II. Gesundheitsinformationen				
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt Folgendes:				
Part II: Certification	II.1	(EU-Herkunftsmitgliedstaat oder Region dieses Mitgliedstaats angeben)		
	(1)	<input type="radio"/>	entweder [ist gemäß den in den entsprechenden Kapiteln der neuesten Fassung des OIE-Gesundheitskodex für Landtiere festgelegten Definitionen und Kriterien frei von Geflügelpest und der Newcastle-Krankheit.]	
	(1)	<input type="radio"/>	oder [kann nicht nachweisen, frei von Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit zu sein, und die (1) <input type="radio"/> Bruteier/ (1) <input type="radio"/> Eintagsküken stammen aus zugelassenen Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor der Sammlung der Eier kein Fall von Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit aufgetreten ist und die von der zuständigen Behörde amtlich als frei von Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit anerkannt wurden.]	
	II.2	Der Herkunftsbetrieb		
		II.2.1	ist zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung gemäß der im entsprechenden Kapitel der neuesten Fassung des OIE-Gesundheitskodex für Landtiere festgelegten Definition frei von Anzeichen von Geflügelpest;	
		II.2.2	führt keine Impfungen gegen Subtypen der Geflügelpest durch;	
		II.2.3	ist von der zuständigen Behörde für Ausfuhren nach Chile zugelassen.	
	II.3	Der Herkunftsbestand		
		II.3.1	nimmt an einem aktiven, von der EU genehmigten Überwachungsprogramm für Geflügelpest teil;	
	(1)	<input type="checkbox"/>	[II.3.2 umfasst Geflügel der Ordnung Anseriformes, von dem Kloakenabstriche entnommen wurden und das mit negativem Befund mittels Virusisolationstest oder PCR auf Geflügelpest untersucht wurde;]	
		II.3.3	wurde einem Seuchenüberwachungsprogramm im Hinblick auf Salmonella gallinarum und Salmonella pullorum, unterzogen, das serologische und/oder bakteriologische Untersuchungen (2) zum Nachweis der Infektion umfasst, und weist keine Infektion oder Anzeichen für eine Infektion mit diesen Erregern auf;	
		II.3.4	wurde einem Seuchenüberwachungsprogramm im Hinblick auf Salmonella typhimurium und Salmonella enteritidis unterzogen, das bakteriologische Untersuchungen(2) zum Nachweis der Infektion umfasst, und weist keine Infektion oder Anzeichen für eine Infektion mit diesen Erregern auf;	
		II.3.5	im Herkunftsbetrieb gab es in den letzten 30 Tagen vor dem Versand keine klinischen Ausbrüche oder sonstigen Anzeichen von infektiösen oder kontagiösen Seuchen der betreffenden Tierart.	
	II.4	Die Eintagsküken		
	II.4.1	wurden nicht mit antimikrobiellen Wirkstoffen behandelt.		
(1)	<input type="checkbox"/>	[II.4.2 wurden wie folgt geimpft: Seuche: Bezeichnung des Impfstoffs: Datum der Impfung: Seriennummer des Impfstoffs: Registriernummer des Impfstoffs:]		
	II.4.3	am Tag ihrer Verladung zur Versendung wurden sie untersucht und für frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen.		
II.5	Es wurde eine schriftliche Erklärung des Besitzers/Ausführers vorgelegt, wonach			
	II.5.1	die (1) <input type="radio"/> Bruteier/ (1) <input type="radio"/> Eintagsküken in neue, saubere, verplombte Kisten verpackt werden, die mit Etiketten versehen sind, auf denen Herkunftsland und -betrieb sowie Inhalt und Mengen genau angegeben sind;		
	II.5.2	(1) <input type="radio"/> die Bruteier/ (1) <input type="radio"/> Eintagsküken vom Herkunftsbetrieb zum Versandort in Fahrzeugen befördert werden, die vor dem Verladen mit einem zugelassenen Desinfektionsmittel desinfiziert wurden;		

Part II: Certification	<p>II. Gesundheitsinformationen</p>		
	<p>II.5.3 alle Vorkehrungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass die (1) <input type="checkbox"/> Bruteier/ (1) <input type="checkbox"/> Eintagsküken während ihrer Beförderung nach Chile nicht in Kontakt mit Vögeln oder Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus kommen.</p>		
	<p>Erläuterungen Diese Bescheinigung ist für Bruteier oder Eintagsküken der Art Gallus gallus, Perlhühner, Gänse, Enten, Truthühner, Rebhühner, Wachteln und Fasane bestimmt.</p>		
	<p>Teil I</p>		
	<p>Feld 1.2.a: Wenn diese Bescheinigung über das TRACES-System erstellt wird, vergibt TRACES eine individuelle Bezugsnummer.</p>		
	<p>Feld I.25: HS-Code und Bezeichnung: Den betreffenden HS-Code angeben: 0407; 0105 oder 0106. Kennzeichnung: Machen Sie Angaben zum Elterntierbestand und zur Kennzeichnung.</p>		
	<p>Teil II:</p>		
	<p>(1) Nichtzutreffendes streichen.</p>		
	<p>(2) Diagnostetests sind in amtlichen oder für diesen Zweck von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes zugelassenen Laboratorien durchzuführen.</p>		
	<p>· Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.</p>		
	<p>· Die Bescheinigung ist auf Spanisch und in der Sprache des EU-Herkunftsmitgliedstaats auszustellen.</p>		
	<p>Certifying Officer</p>		
	<p>Name (in capital letters)</p>	<p>Qualification and title</p>	
	<p>Datum der Unterzeichnung</p>	<p>Unterschrift</p>	
	<p>Stempel</p>		